

➔ Datum, Stempel, Unterschrift ➔ Händler

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer als Garantiegeber gibt dem Käufer als Garantiennehmer eine Garantie, die -je nach Vereinbarung- die Funktionsfähigkeit der in § 2 Nr. 1 genannten Baugruppen ab Verkaufsdatum des Fahrzeuges für die vereinbarte Laufzeit umfasst.

Die Neuwagen-Anschluss-Garantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie. Sie endet mit Erreichen einer Gesamtlauflistung von 100.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiedauer erreicht wurde. Die Garantie beeinflusst und ersetzt nicht die gesetzliche Gewährleistung soweit diese davon nicht abgedeckt wird. Diese Garantie ist durch die ihr beigetretene GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft (folgend GGG genannt) versichert.

Die Garantie gilt in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Für die ersten 6 Wochen eines Auslandsaufenthaltes besteht Versicherungsschutz auch außerhalb Deutschlands bzw. Österreichs im geografischen Europa.

2. Ein Garantiefall liegt vor, wenn eines der garantierten Bauteile innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers oder Versagens nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers als Garantiennehmer ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4** dieser Garantiebedingungen.

Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Entschädigungsobergrenze gilt entsprechend § 5 Nr. 1.

§ 2 Garantieuumfang

1. Von der Garantie erfasst werden die nachstehend bezeichneten Bauteile mit dem in der Garantievereinbarung und nachstehend genannten Umfang:

Standardpaket

a) Vom Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Kolben, Kolbenbolzen, Laufbuchsen, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Nockenwelle, Aggregatwelle, Stößel, Kipphebel, Schleppebel, Schwinghebel, Ventile, Ventildfeder, Ventilführung, Ventilsitz, Ausgleichswelle, Zylinderkopfdichtung.

b) Schalt-/Automatikgetriebe

I Vom manuellen Wechselgetriebe

Getriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Haupt-, Vorgelege- und Nebenwelle, Schaltgabel, Schaltstangen, Schaltarretierung, Synchronkörper, Synchronringe, Zahnräder, Tachoantrieb, Getriebelager.

II Vom automatischen Wechselgetriebe

Getriebegehäuse, Drehmomentwandler; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Planetengetriebe, Ölpumpe, Hydrokolben, Lamellen, Getriebelager, Bremsbänder, Freilauf, Fliehkraftregler, Modulator, Schalteinheit.

III Vom stufenlosen Getriebe

Getriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Wendesatz mit Anfahr-elementen, Primär- und Sekundärwelle mit verschiebbaren Kegelscheiben, Ölpumpe, Stahlgliederband, hydraulische Steuereinheit.

c) Vom Differentialgetriebe (Front- und Heckantrieb)

Differentialgetriebegehäuse; folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Antriebskegelrad, Tellerrad, Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Lager, Differentialsperre.

d) Vom Verteilergetriebe

Getriebegehäuse, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.

e) Von den Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke; von der Antriebsschlupfregelung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe.

f) Von der Lenkung

Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Lenkhilfe mit allen Innenteilen.

g) Von der Bremsanlage

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, von der Hydropneumatik die Hochdruckpumpe; folgende Teile vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.

h) Von der Kraftstoffanlage

Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Pumpe-Düse-Einheit, Vergaser; folgende Teile der elektronischen Einspritzanlage: Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Luftmassenmesser, Einspritzdüsen.

i) Von der elektrischen Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser mit Magnetschalter; folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Steuergerät und Zündspule.

Zusatzpaket (wenn abgeschlossen)

j) Vom Kühlsystem

Kühler von der Wasserkühlung, Wärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe.

k) Von der Klimaanlage

Folgende Teile von der Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

l) Von den Aufladungssystemen

Abgasturbolader.

m) Komfortpaket

Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren; Frontscheiben- und Heckscheibenheizungselemente (ausgen. Cabrios); Motoren der Front- u. Heckscheibenwischer; elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren; Zentralverriegelung: elektrische Motoren, Magnetspulen; Hupe; Blinkrelais; Geschwindigkeitsregelanlage; ausgeschlossen sind generell Bruchschäden, Kabelbäume, Leitungen und deren Verbindungen.

Mobilitätsleistung (wenn abgeschlossen)

Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppkosten für die Überführung des Fahrzeugs zur Werkstatt des Fahrzeughändlers oder, wenn diese näher liegt zu einer Kfz-Fachwerkstatt oder einer von der GGG im Einzelfall zugelassenen Werkstatt in tatsächlich angefallener Höhe bis maximal 75,00 € brutto pro Jahr Garantielaufzeit, sofern die notwendigen Hilfeleistungen in Verbindung mit einem garantierelevanten Schaden stehen.

2. Die Garantie umfasst nicht

- a) Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle unter Nr.1 nicht genannten Bauteile;
- c) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfdichtung;
- d) Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art;
- e) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Programmierarbeiten und Softwareupdates;
- f) Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten;
- g) Diagnosekosten;
- h) Reinigungsarbeiten jeglicher Art (z. B. spülen, Druckluft-/Ultraschallreinigung o. ä.);
- i) Schäden an Aufhängungen und/oder Verschraubungen;
- j) Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen.

§ 3 Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Fahrzeugteile, Schäden, Kosten und Arbeiten

- a) die auf Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung, mut- oder böswillige Beschädigung sowie Einsatz des Kraftfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind;
- b) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat, ohne diese Garantie einzutreten hätte oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz);
- c) an Teilen, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Herstellervorschriften hätten ausgewechselt werden müssen, auch wenn sie zu den versicherten Teilen gemäß § 2 gehören;
- d) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung entstehen;
- e) wenn das Fahrzeug (auch nur vorübergehend) in seiner ursprünglichen Konstruktion (z.B. Chip-Tuning) verändert wurde und/oder Teile ohne Herstell-erzulassung eingebaut wurden;
- f) wenn das Fahrzeug zumindest zeitweilig für gewerbliche Transporte, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- g) die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Mut- oder Böswilligkeit, Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;
- h) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist.
- i) die auftreten, nachdem das Fahrzeug an einen Gewerbetreibenden übertragen wurde;
- j) die durch Undichtigkeiten verursacht wurden;
- k) die durch Feuchtigkeit oder Wassereintritt verursacht wurden;
- l) die auf einen Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- oder Organisationsfehler zurückzuführen sind;

m) Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, welche auf Grund von Verschleißerscheinungen und nicht auf Grund von Schäden (Funktionsbeeinträchtigung) durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen/Austausch von z. B. Kolben, Ventilen und Ringen ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, die Motorcompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

1. vor dem Schadenfall

Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantiennehmer

- a) wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 10 Werktagen nach Fahrzeugübernahme eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen;
- b) an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder einer Kfz-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wobei eine eventuelle Abweichung nicht mehr als 10 Werktage bzw. 1.000 Kilometer betragen darf. Grundsätzlich muss sich der Käufer als Garantiennehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen. Siehe hierzu auch § 4 Nr. 2;
- c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen sowie einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten.

2. nach dem Schadenfall

Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantiennehmer

- I
 - ▶ der GGG einen garantispflichtigen Schaden **innerhalb von 5 Werktagen** nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen und auf Weisung der GGG den Verkäufer als Garantiegeber zu informieren;
 - ▶ der GGG die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige einzureichen;
 - ▶ der GGG bei abgeschlossener Gebrauchtwagen-Garantie den Nachweis über sämtliche, ab Garantiebeginn, nach Werkvorgabe durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten einzureichen. Bei einer Neuwagenanschluss-Garantie sind die Nachweise für die durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten lückenlos ab Erstzulassung zu erbringen.
 - ▶ der GGG einen detaillierten Kostenvoranschlag vor Reparaturbeginn einzureichen - bei Nichteinreichung behält sich die GGG vor, unter Anwendung von § 5, Nr. 1 - 4, auf Basis der kostengünstigsten Instandsetzungsvariante abzurechnen.
- II
 - ▶ einem Beauftragten der GGG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - ▶ den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der GGG zu befolgen;
 - ▶ das Fahrzeug ohne schriftliche Weisung der GGG nicht weiter zu bewegen;
 - ▶ den Fahrzeugzustand ohne schriftliche Weisung der GGG bis zur Reparaturfreigabe nicht verändern zu lassen;
 - ▶ **nach Anerkennung als Garantiefall durch die GGG, die Reparatur erst nach schriftlicher Freigabe durch die GGG beim Verkäufer/Garantiegeber oder einer von der GGG benannten Kfz.-Fachwerkstatt in Auftrag zu geben.**

3. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus §4 Nr. 1 und 2 durch den Käufer als Garantiennehmer.

Ist eine der vorstehenden Voraussetzungen durch den Käufer als Garantiennehmer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit der Obliegenheitsverletzung gemäß §4 Nr. 1 a) bis d) sowie §4 Nr. 2, I + II für den eingetretenen Schaden ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Dem Käufer als Garantiennehmer werden garantierechnende Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und garantierechnende Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen (uPE) des Herstellers erstattet. Ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur, wird der Anteil vom Verkäufer als Garantiegeber, vertreten durch die GGG, entsprechend nachstehender Staffellung reguliert.

	KM-Staffel	Lohnkosten	Materialkosten
bis	50.000 km	100 %	100 %
bis	60.000 km	100 %	90 %
bis	70.000 km	100 %	80 %
bis	80.000 km	100 %	70 %
bis	90.000 km	100 %	60 %
bis	100.000 km	100 %	50 %
bis	150.000 km	100 %	40 %
bis	200.000 km	30 %	30 %
über	200.000 km	20 %	20 %

Die Gesamtleistung aus dieser Garantie ist auf insgesamt 3.000,00 EUR brutto im Versicherungsjahr begrenzt. Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein der vorstehenden Materialkostenstaffel entsprechender Teil vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Schadeneintritt.

Für Fahrzeuge die bei Schadeneintritt älter als sieben Jahre ab Erstzulassung sind, gilt pro Versicherungsfall eine Höchstregulierung von 1.000,00 EUR brutto.

Für Fahrzeuge mit gesonderter Regulierung, wie nachstehend aufgeführt ist die Gesamtleistung aus dieser Garantie auf insgesamt 1.500,00 EUR brutto im Versicherungsjahr begrenzt.

- | | |
|--|--|
| <p>Allradfahrzeuge;
 Transporter und Wohnmobile;
 Fahrzeuge mit Ausrüstung auf Gasantrieb;
 Fahrzeuge über 147 kW/200 PS;
 Alle Fahrzeuge mit seitlicher Schiebetür;
 Audi: alle Fahrzeuge mit Multitronic- und DSG-Getriebe;
 AlfaRomeo:
 alle 4-Zylinder Modelle;</p> | <p>Chrysler: PT-Cruiser;
 Citroen: C8;
 Fiat: Marea, Bravo, Brava, Croma, Stilo;
 Mini: alle;
 Nissan: Qashqai;
 Peugeot: 807;
 Renault: Espace, Laguna, Vel Satis;
 Saab: alle;
 BMW/Opel: alle 6 Zylinder Diesel.</p> |
|--|--|

2. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des garantiengeschützten Teils/Aggregats kann nach Vorgabe der GGG durch Ersatz oder Reparatur erfolgen. Der Käufer als Garantiennehmer hat jedoch keinen Anspruch auf ein Originalteil des Fahrzeugherstellers. Der Ersatz kann auf Weisung der GGG, unter Anwendung von § 5 Nr. 1, auch durch ein Austausch-, Zubehör- oder ein Gebrauchtteil/-aggregat erfolgen sofern durch den Einsatz vorstehender Teile ein Kosten-/Nutzensvorteil für den Käufer als Garantiennehmer erreicht wird. **Bei Instandsetzung durch Ersatz behält sich die GGG vor, die von der Garantie umfassten Teile/Aggregate der ausführenden Werkstatt anzuliefern.**
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.
4. Nicht erstattet werden:
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Programmierarbeiten und Softwareupdates;
 - b) Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten;
 - c) Diagnosekosten;
 - d) Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art;
 - e) Reinigungsarbeiten jeglicher Art (z. B. spülen, Druckluft- Ultraschallreinigung o. ä.);
 - f) Schäden an Aufhängungen und/oder Verschraubungen.

§ 6 Geltendmachung von Ansprüchen, Schadenregulierung, Verlust

1. Der Käufer als Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der GGG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer als Garantiennehmer, stets vorrangig die GGG in Anspruch zu nehmen. Die GGG ist mit der Schadenregulierung beauftragt und übernimmt für den Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Zur Ermittlung der exakten Regulierungssumme ist der GGG eine Reparaturrechnung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sind. Hierbei ist es dem Käufer als Garantiennehmer freigestellt, ob er für den von der GGG zu regulierenden Anteil in Vorleistung tritt oder die Werkstatt veranlasst mit der GGG abzurechnen.
2. **Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und/oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers als Garantiennehmer es sei denn, die Falschangaben sind für den eingetretenen Schaden ursächlich weder kausal noch relevant. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.**
3. Eine Garantieleistung kann nur unter Vorlage der Garantievereinbarung in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Ersatz bei Verlust der Garantievereinbarung kann durch die GGG oder den Verkäufer als Garantiegeber erfolgen.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Anzeige gemäß § 4, Nr. 2).

§ 8 Übertragbarkeit

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von 7 Tagen nach Fahrzeugerwerb eine Reparaturkostenversicherung, für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer bei der GGG beantragen. Dem Erwerber wird hierfür von der GGG eine Bearbeitungsgebühr berechnet.

V-7 98-10-14